

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 33 572/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Josef H [REDACTED],
Via D [REDACTED], H [REDACTED] (I [REDACTED]).

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Kern, Dr. Weener und Henkel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (M) vom 7. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter unterstellt, daß bei dem Kläger ein funktionelles Leberveragen vorliege und daß dieses in seinem ganzen Umfange auf einer verfolgungsbedingten Selbstsucht beruhe. Die Zurückweisung der Berufung beruht darauf, daß nach seiner Überzeugung dieser Leberschaden die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht um 25 % beeinträchtigt (§ 26 BGG).

Die Einwendungen der Beschwerde gegen diese Würdigung des Sachverhalts sind rechtlich nicht begründet. Wenn der Tatrichter aufgrund ärztlicher Bewertung zu der Überzeugung gelangt, daß die A u s w i r k u n g e n eines Gesundheitsschadens auf die Erwerbsfähigkeit des von Gesetz geforderte

26

- 3 -

Annahme nicht erreichen, hat er keinen Anlaß, Art, Umfang und Ursachen dieses Schadens durch Sachverständige begutachten zu lassen und in seiner Entscheidung festzustellen.

Da es auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit ankommt, ist auch eine nachteilige Veränderung des körperlichen Befundes als solche rechtlich unerheblich. Die Möglichkeit einer weiteren Verminderung der Erwerbsfähigkeit bietet, wie im Berufungs- urteil zutreffend ausgeführt, keinen Anlaß zu weiteren Ermittlungen. Daß sich der Kläger auf ein weiteres Nach- lassen seiner Leistungsfähigkeit berufen habe, trägt auch die Beschwerde nicht vor.

Je nach den Umständen des Falles kann der richter- liche Schluß begründet sein, daß der ärztliche Sachver- ständige den Anteil eines Teilleidens an der von ihm an- gegebenen Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit jeden- falls nicht nur mit einem bestimmten geringen Prozent- satz (hier 5 %) bewertet haben würde. Wie das Berufungs- urteil zeigt, hat der Berufsungsrichter nicht etwa - unter Beiseiteschiebung der ärztlichen Bemessung - das Hämorrhoidenleiden des Klägers selbst bewertet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Unter diesen Umständen liegt ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 StGB) nicht vor.

Graf

von der Mühlen